

grosse Erfolge der Mission einstweilen nicht zu rechnen war; um so werthvoller mussten also den neuernannten Bischöfen einstweilen die Uferlandschaften der Elbe sein, die thatsächlich für den Anfang allein das Gebiet ihres Einflusses bildeten¹. Deshalb also theilte man, wie uns die Stiftungsurkunden lehren, dieses Elbufer zwischen den Mündungen der schwarzen Elster² und der Elde³ in zwei gleiche Theile und suchte so beiden Diöcesen gerecht zu werden. Man fand den Grenzpunkt an der Elbe auf der Scheide der Gaue Morizane und Liezizi etwa auf der geographischen Breite von Brandenburg. Zog man von hier aus nun die Grenze ins Innere des Landes und folgte man dabei, wie es grundsätzlich geschah⁴, den Grenzen der alten slavischen Landschaften, so traf man bald auf die Stremme, die Grenze bog nach Norden aus und konnte nun keinen anderen Verlauf mehr nehmen als den, den die Havelberger Stiftungsurkunde aniebt.

Der verwickelte Grenzzug zwischen den beiden Diöcesen lässt sich also nur befriedigend erklären, wenn man annimmt, dass die Vorarbeiten für die Abgrenzung beider Gebiete gleichzeitig ausgeführt wurden. Hätte man dem Bisthume Havelberg zuerst allein seinen Sprengel zugemessen, so wäre die Grenze wohl einfacher und gradliniger ausgefallen. Wer hartnäckig streiten wollte, könnte jetzt immer noch annehmen, dass dieser Abschluss 946 erfolgte, dass man damals einstweilen das Bisthum Havelberg ins Leben treten liess und aus uns unbekannten Gründen die Einsetzung des Bischofs in Brandenburg noch hinausschob. Will man die Vorgänge so erklären, so würde man folgern müssen, dass dem deutschen Könige mehr an der Er-

1) Der östlichste Punkt der beiden Diöcesen, der in der Frühzeit überhaupt genannt wird, ist Potsdam (DO. III. 131). Alle Landverleihungen der sächsischen Herrscher fallen in das Gebiet westlich von diesem Punkte, was östlich lag, war — um sich eines modernen Ausdrucks zu bedienen — Einflussgebiet, Interessensphäre. 2) Die Elster ist die Südgrenze des Brandenburgischen Gaues Lusici gegen die Gaue Nizizi und Milzieni; vgl. Böttger IV, 238 ff. und Posse im Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptth. Bd. I, 195; s. auch die Gaukarte daselbst. 3) Nach DO. I. 76 Nordgrenze der Diöcese Havelberg. 4) Dass dies grundsätzlich geschah, zeigen sowohl DO. I. 76 wie DO. I. 105, wenn sie durch Aufzählung der Namen der Landschaften das Diöcesangebiet für genügend sicher umschrieben halten. Die Angabe natürlicher Grenzen kommt nur in zweiter Linie hinzu, sie genügen in beiden Fällen nicht im entferntesten, um das ganze Gebiet der Sprengel einzuschliessen. Besonders deutlich spricht der Grundsatz nochmals DO. I. 105 aus, wenn es bestimmt, dass die Nordgrenze der drei Gaue Vuuciri, Riaticiani, Dassia auch die Nordgrenze der Diöcese sein solle.